

GR_GERICHTE SK1 2015 29 vom 8. Dezember 2015

GR Gerichte, 2015-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1 2015 29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2015_29)

FR: GR_GERICHTE SK1 2015 29 du 8 décembre 2015

IT: GR_GERICHTE SK1 2015 29 del 8 dicembre 2015

Regeste

grobe Verletzung der Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 2

Die Kosten des Verfahrens seien durch die Staatskasse zu tragen.

E. 3

Zudem wird X._____ mit einer Busse von CHF 500.00 bestraft. 4.a) Die Kosten des Verfahrens von CHF 3'665.00 (Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 1'665.00, Gerichtsgebühren CHF 2'000.00) gehen zu Lasten von X._____. b) X._____ hat dem Bezirksgericht Hinterrhein folglich zu überweisen: Busse CHF 500.00 Verfahrenskosten CHF 3'665.00 Abzüglich Depositum CHF 1'350.00 Total CHF 2'815.00 In Rechtskraft erwachsene Bussen und Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen auf das Konto CK 038.267.100, IBAN CH 16 0077 4110 0382 6710 0, des Bezirksgerichts Hinterrhein bei der Graubündner Kantonalbank zu bezahlen.

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 6

(Mitteilung)." H. Mit Berufungserklärung vom 8. September 2015 liess X._____ das folgende Rechtsbegehren stellen: "1. Die Ziffer 1, Ziffer 2 lit. a und b, Ziffer 3 sowie Ziffer 4 lit. a und b des angefochtenen Entscheids vom 9. Juni 2015, mitgeteilt am 18. August 2015, seien aufzuheben und die Sache sei unter Erteilung von Weisungen betreffend die zu wiederholenden Verfahrenshandlungen an die Vorinstanz zur Neuentscheidung zurückzuweisen. 2. Eventuell seien die Ziffer 1, Ziffer 2 lit. a und b, Ziffer 3 sowie Ziffer 4 lit. a und b des angefochtenen Entscheids vom 9. Juni 2015, mitgeteilt am 18. August 2015, aufzuheben und es sei durch das Berufungsgericht in der Sache neu zu entscheiden. 3. Subeventuell sei X._____ der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 35 Abs. 2 und 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig zu erkennen und hierfür angemessen zu bestrafen. 4. Die Kosten sowohl des vorinstanzlichen als auch des hierseitigen Verfahrens seien durch die Staatskasse zu tragen."

Seite 5 — 26 In formeller Hinsicht beantragte X._____ zudem die Durchführung eines Augenscheins sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur abschliessenden Beurteilung und Feststellung des Sachverhalts. I. An der mündlichen Berufungsverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden vom 8. Dezember 2015 waren X._____ und sein privater Verteidiger, Rechtsanwalt lic. iur. Peter Portmann, anwesend. Die Staatsanwaltschaft Graubünden verzichtete auf eine Teilnahme. Der

Vorsitzende eröffnete die Haupt- verhandlung um 09.05 Uhr. Einwände gegen die Zuständigkeit und die Zusam- mensetzung des Gerichts wurden nicht erhoben, woraufhin der Vorsitzende das Gericht für legitimiert erklärte. Im Rahmen der Bereinigung der Vorfragen wurden die Anträge des Berufungsklägers um Durchführung eines Augenscheins sowie Einholung eines Sachverständigengutachtens von der I. Strafkammer nach einer kurzen Beratung abgewiesen. Anschliessend folgte die Einvernahme von X._____ als beschuldigte Person. In der Folge nahm der Verteidiger in seinem Plädoyer zu der Berufung Stellung. Dabei hielt er an den Anträgen gemäss Berufungserklärung fest. Nach dem Schlusswort von X._____ wurde die mündliche Berufungsverhand- lung geschlossen. Der Angeklagte verzichtete auf eine mündliche Urteilsverkün- dung, weshalb ihm das Urteilsdispositiv noch am Tag der Verhandlung zugesen- det wurde. J. Auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil sowie die weitere Begrün- dung des Verteidigers in seinem Vortrag vor Schranken und die Aussagen von X._____ anlässlich der richterlichen Befragung wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.a) Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist (vgl. Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Die Berufung bezieht sich somit auf Entscheide, in denen über Straf- und Zivilfragen materiell befunden wird (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 StPO), in erster Linie auf Urteile, die auf Verurteilung oder Freispruch lauten und den Fall vor der ersten Instanz damit ab- schliessen (vgl. Luzius Eugster, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessord- nung, 2. Aufl., Basel 2014, N. 2 zu Art. 398 StPO. Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung

Seite 6 — 26 des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden, worauf das erstin- stanzliche Gericht die Anmeldung nach Ausfertigung des begründeten Urteils zu- sammen mit den Akten dem Kantonsgericht als Berufungsinstanz übermittelt (vgl. Art. 399 Abs. 2 StPO; Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO; BR 350.100]). Nach Art. 399 Abs. 3 StPO reicht die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Kantonsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht (lit. a), welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt (lit. b) und welche Beweisanträge sie stellt (lit. c). b) Gegen das am 9. Juni 2015 im Dispositiv mitgeteilte Urteil des Bezirksge- richts Hinterrhein meldete der Berufungskläger am 18. Juni 2015 die Berufung an. Nach Mitteilung des begründeten Urteils am 18. August 2015 reichte der Beru- fungskläger alsdann fristgerecht am 8. September 2015 seine Berufungserklärung ein. Da auch alle anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind, ist auf die Berufung einzutreten. 2. Als Berufungsinstanz kann das Kantonsgericht von Graubünden das erstin- stanzliche Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (vgl. Art. 398 Abs. 2 StPO). Die Berufung ist somit ein vollkommenes Rechtsmittel, mit wel- chem erstinstanzliche Urteile in sachverhältnismässiger wie auch in rechtlicher Hin- sicht mit freier Kognition überprüft werden können (vgl. Niklaus Schmid, Schweize- rische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1 zu Art. 398 StPO; Markus Hug/Alexandra Scheidegger, in: Donatsch/Hansjakob/ Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N 14 zu Art. 398 StPO). Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das

erstinstanzliche ersetzt (vgl. Art. 408 StPO). Weist das erstinstanzliche Verfahren aber Mängel auf, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können, so hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück (vgl. Art. 409 Abs. 1 StPO). Im vorliegenden Fall kann indessen das Berufungsgericht – wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt – selber ein Urteil fällen, infolgedessen eine Rückweisung nicht erforderlich ist. 3. Die Vorinstanz ist der Sachverhaltsdarstellung in der Anklageschrift gefolgt und hat X._____ der groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 35 Abs. 2 und 4 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 SVG für schuldig gesprochen.

Seite 7 — 26 In ihrer Begründung weist sie zunächst darauf hin, dass der Polizeibeamte B._____ unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 ausgesagt habe und sich bei bewusst willkürlicher Verzeigung und falscher Protokollierung zudem einer Amtspflichtverletzung nach Art. 312 StGB schuldig machen würde. Es seien ausserdem keine Gründe ersichtlich, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit von B._____ aufkommen lassen würden. Demgegenüber habe der Beschuldigte seine Aussagen im Verlaufe der Strafuntersuchung mehrmals angepasst respektive relativiert. Deswegen und aufgrund von Ungereimtheiten in seinen Aussagen könne deren Würdigung nicht zu seinen Gunsten ausfallen. Ohnehin verkenne er, dass ihn auch seine angepassten Darlegungen nicht wirklich zu entlasten vermöchten. Es sei demnach erstellt, dass X._____ am fraglichen Tag im Bereich der Linkskurve ein Sattelmotorfahrzeug überholt habe, das mit rund 80 km/h unterwegs gewesen sein dürfte. Die Sichtdistanz zur folgenden unübersichtlichen Rechtskurve habe ca. 200 m betragen. Den Überholvorgang habe X._____ nach rund 125 m beendet, so dass er sein Fahrzeug noch vor Beginn der doppelten Sicherheitslinie wieder auf die rechte Fahrspur zurückgelenkt habe, was bedeute, dass die Sichtdistanz bei Abschluss des Überholvorgangs bezogen auf die unübersichtliche Rechtskurve noch ca. 75 m betragen habe. Somit bleibe bei objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses keine offensichtlich erheblichen und schlechtdings nicht zu unterdrückenden Zweifel, dass sich der Sachverhalt wirklich so verwirklicht habe, wie er im Strafbefehl geschildert worden sei. Der Berufungskläger wendet dagegen ein, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb seine Sicht während des Überholvorgangs eingeschränkt gewesen sein sollte. Ausserdem habe sich der Polizeibeamte B._____ zum Zeitpunkt des Überholmanövers mit seinem Fahrzeug noch in der Galerie befunden, die dort eine Rechtskurve ziehe. Somit habe er den Beginn und die Details des Überholvorgangs nicht einmal sehen können. Auch habe dieser auf einer Luftaufnahme keine Angaben dazu machen können, in welcher Position sich sein Fahrzeug befunden habe, als das Überholmanöver begonnen worden sei. Für die Beurteilung des Sachverhalts sei aber von enormer Bedeutung, dass hinreichend abgeklärt werde, wo genau der Berufungskläger überholt habe und wie lange der Überholweg gewesen sei. Auch seine Geschwindigkeit sowie diejenige des Sattelschleppers seien nicht in verbindlicher Weise festgestellt worden. Weil damit keine genügenden Beweise im Recht lägen, sei im Sinne des Grundsatzes in dubio pro reo von der für den Berufungskläger vorteilhafteren Sachverhaltsdarstellung auszugehen. Im Folgenden gilt es demnach ausgehend von den Rügen des Berufungsklägers zu prüfen, ob hinreichende und rechtsgenügeliche Beweise respektive Indizien dafür vorliegen,

Seite 8 — 26 dass er tatsächlich vor einer unübersichtlichen Kurve, und ohne Einblick in den nötigen Raum zu haben, ein anderes Fahrzeug überholt hat. a) Ausgangspunkt bei der

Beurteilung der vorliegend umstrittenen Sachverhaltsdarstellung bildet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO. Danach entscheidet das Gericht bei der Würdigung der Beweismittel auch im Berufungsverfahren nach freier, aus dem Verfahren gewonnener persönlicher Überzeugung, das heisst gemäss dem in der Schweiz geltenden beschränkten Unmittelbarkeitsprinzip sowohl gestützt auf die in den Akten des Vorverfahrens enthaltenen Beweisergebnisse als auch auf das Ergebnis der Hauptverhandlung (vgl. Franz Riklin, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N. 4 zu Art. 10 Abs. 2 StPO). Die Beweislast für die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat liegt dabei grundsätzlich beim Staat, das heisst also bei den Strafbehörden (Wolfgang Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, a.a.O., N. 6 zu Art. 10). An diesen Beweis sind hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blossе Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft. Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK; SR 0.101) und Art. 10 Abs. 3 StPO fliessenden Beweiswürdigungsregel "in dubio pro reo" darf sich der Strafrichter jedoch nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (vgl. BGE 124 IV 86 E. 2.a). Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, mit andern Worten um solche, die sich nach der objektiven Rechtslage aufdrängen (vgl. BGE 120 Ia 31 E. 2.c). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Angeklagten muss sich dabei auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 Nr. 12; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, Eine Einführung auf der Grundlage des Strafprozessrechts des Kantons Zürich und des Bundes, 4. Aufl., Zürich 2004, N. 294 f.). Diese allgemeine Rechtsregel kommt nicht schon dann zur Anwendung, wenn Aussage gegen Aussage steht. Es ist vielmehr anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Anklage oder jene des Angeklagten den Richter zu überzeu-

Seite 9 — 26 gen vermag. Erst wenn eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz "in dubio pro reo" der für den Angeklagten günstigere Sachverhalt angenommen werden und es hat ein Freispruch zu erfolgen. b) Das für die Beweisführung geltende Gebot der freien Beweiswürdigung versteht sich zudem als Abkehr von gesetzlichen und faktischen Beweisregeln. Entsprechend sieht es alle zulässigen und verwertbaren Beweismittel als formell gleichrangig an. Überzeugungskraft entfalten sie einzig im Umfang ihrer inneren Autorität (vgl. Thomas Hofer, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., N. 55, 56 zu Art. 10 StPO). Es kommt mit andern Worten nicht auf die Zahl und die Form der Beweismittel an, sondern auf deren Beweiskraft (vgl. Franz Riklin, a.a.O., N. 3 zu Art. 10 Abs. 2 StPO). c) Lehre und Rechtsprechung anerkennen des Weiteren, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht alle möglichen Beweise zusammenzutragen haben. Vielmehr kann auf die Erhebung weiterer Beweise dann verzichtet werden, wenn die für die Beurteilung der Sache erforderlichen Tatsachen bereits aufgrund der vorhandenen Beweismittel feststehen und nicht zu erwarten ist, dass neue Beweismittel das Ergebnis der freien

Würdigung der vorhandenen Beweismittel zu erschüttern vermögen (vgl. BGE 134 I 140 E. 5.3; BGE 129 I 151 E. 5; BGE 125 I 127 E. 6c/aa; Thomas Hofer, in: Basler Kommentar zur StPO, a.a.O., N. 67 ff. zu Art. 10). Das Gericht hat nur solchen Beweisanträgen zu folgen, die nach seiner Würdigung rechts- und entscheidenderheblich sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_655/2012 vom 15. Februar 2013 E. 2.2). 4. In seiner Berufungserklärung vom 5. Januar 2015 stellt der Berufungskläger zwei Beweisanträge, an welchen er auch an der mündlichen Berufungsverhandlung festhielt. Zum einen beantragt er die Durchführung eines Augenscheins und zum anderen die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur abschliessenden Beurteilung und Feststellung des Sachverhalts. Ein Augenschein vor Ort und Stelle beziehungsweise eine Nachstellung der konkreten Situation im Rahmen eines Sachverständigengutachtens seien zur verbindlichen Ermittlung des Sachverhalts dringend notwendig. a) Nach Art. 193 Abs. 1 StPO besichtigt das Gericht Gegenstände, Örtlichkeiten und Vorgänge, die für die Beurteilung eines Sachverhalts bedeutsam sind, aber nicht unmittelbar als Beweisgegenstände vorliegen, in einem Augenschein an Ort und Stelle. Auf einen Augenschein ist nach Art. 193 Abs. 1 StPO ist aber zu

Seite 10 — 26 verzichten, wenn die fraglichen, zu beweisenden Tatsachen bereits aus unmittelbar vorliegenden Beweisgegenständen, wie zum Beispiel Fotografien, hervorgehen (Donatsch in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, a.a.O., N. 18 zu Art. 193). Die bedeutet, dass für die Frage der Durchführung eines Augenscheins immer eine antizipierte Beweiswürdigung in dem Sinne vorgenommen werden muss, als das Gericht zu entscheiden hat, ob die durch den Augenschein wahrnehmbare Örtlichkeit überhaupt für die Beurteilung eines strittigen Sachverhalts bedeutsam ist. Vorliegend bringt der Berufungskläger vor, es habe nicht verbindlich festgestellt werden können, wann er den Sattelschlepper auf der Strecke nach dem C._____ Tunnel überholt habe und wie schnell dieser gefahren sei. Des Weiteren sei anlässlich eines Augenscheins festzustellen, inwiefern die Sicht eines auf die Überholspur beziehungsweise auf die Gegenfahrbahn einbiegenden Fahrzeugs überhaupt eingeschränkt sein könne. Dazu ist zu bemerken, dass eine Beurteilung der fraglichen Situation durch einen später durchgeführten Augenschein ohnehin nicht erbracht werden kann, da ein Augenschein nur Aufschluss über die aktuell herrschenden Gegebenheiten liefern kann. Gerade was den Anfangspunkt des Überholmanövers und die gefahrenen Geschwindigkeiten anbelangt, so dürfte ein Augenschein zu keinen entscheiderelevanten Ergebnissen führen. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, werden die für die Beurteilung der vorliegenden Berufungssache relevanten Sachverhaltselemente (der exakte Beginn des Überholmanövers und die gefahrenen Geschwindigkeit gehören nicht dazu) zudem bereits durch andere Beweismittel, namentlich ein Fotoblatt, eine Situationsskizze und ein Luftbild (vgl. act. E.3 Nr. 3-5) sowie durch die Ausführungen des Berufungsklägers selbst, rechtsgenügend erstellt. Des Weiteren wird von den für den Berufungskläger günstigsten Verhältnissen, damit auch der freien Sicht auf die Strecke bis zur unübersichtlichen Kurve beim D._____ ausgegangen. Es kann demnach auf einen Augenschein verzichtet werden und der dahingehende Beweisantrag wird abgewiesen. b) Gleiches hat für die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur abschliessenden Beurteilung und Feststellung des Sachverhalts zu gelten. Auch ein solches könnte einzig aufgrund der Aussagen der am Vorfall beteiligten Personen erstellt werden, weshalb davon ebenfalls keine neuen Erkenntnisse zu erwarten wären. Nachdem der Endpunkt des Überholmanövers aufgrund der übereinstimmenden Aussagen des Zeugen und des Berufungsklägers feststeht, lässt sich der übrige Sachverhalt auch ohne

Sachverständigengutachten hinreichend rekonstruieren. Auf die Einholung einer Expertise wird daher verzichtet und der entsprechende Beweisantrag abgelehnt.

Seite 11 — 26 5. In einem ersten Schritt sind anhand Akten sowie der Rügen des Berufungsklägers die für die Beurteilung des Überholmanövers relevanten Sachverhaltselemente zu ermitteln. a) Zunächst steht unbestritten fest, dass X._____ am 11. März 2014 auf der A13 in Richtung Süden gefahren ist und zwischen dem C._____tunnel und dem D._____ ein vor ihm fahrendes Sattelmotorfahrzeug überholt hat. Wie sich aus den Akten ergibt und auch aus einem früheren - vom Berufungskläger zitierten - Fall (vgl. das Urteil der I. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 14 18 vom 12. November 2014) bekannt ist, endet nach dem C._____tunnel die Sicherheitslinie und es beginnt eine Leitlinie in der Mitte der Fahrbahn. Die Länge dieser Leitlinie beträgt gemäss Messung der Kantonspolizei Graubünden bis zum Beginn der doppelten Sicherheitslinie in der Kurve beim D._____ 254 m und die die Sichtdistanz ab Ende der Sicherheitslinie beziehungsweise Beginn der Leitlinie nach dem C._____tunnel bis in die Kurve beim D._____ 354 m. Des Weiteren steht aufgrund der übereinstimmenden Aussagen des Berufungsklägers und des Zeugen B._____ fest, dass das Überholmanöver vor Beginn der doppelten Sicherheitslinie abgeschlossen wurde. So gab X._____ im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme am Tage des Vorfalls zu Protokoll, das Ende seines Manövers sei unmittelbar vor Beginn der doppelten Sicherheitslinie gewesen. Er habe diese nicht gestreift (vgl. act. E.3 Nr. 5 Frage 11). Entsprechend zeichnete er damals auch das Ende des Überholvorgangs auf der vorgehaltenen Luftaufnahme dicht am Ende der Leitlinie ein. Anlässlich der Konfrontation vom 10. September 2014 (act. E.3 Nr. 29 Frage 17) bestätigte der Berufungskläger, dass das von ihm eingezeichnete Ende des Überholmanövers auf jeden Fall zutreffe. Er sei vor Beginn der doppelten Sicherheitslinie wieder auf seiner Fahrspur gewesen. Auch der Zeuge B._____ gab bereits in seinem Polizeirapport an, X._____ sei kurz vor Beginn der doppelten Sicherheitslinie wieder auf die Südspur eingebogen (act. E.3 Nr. 1). An der mündlichen Hauptverhandlung vor Kantonsgericht vom 8. Dezember 2015 sagte X._____ sodann auf entsprechende Frage hin aus, es sei sehr schwierig, das Ende des Überholmanövers festzulegen. Er könne dies nicht sagen. Nachdem er am LKW vorbei gewesen sei, sei er wieder eingeschert. Er habe ausgesagt, er sei spätestens an der von ihm eingezeichneten Stelle wieder auf seiner Fahrspur gewesen. Ob es eher gewesen sei, könne er nicht sagen. Obwohl der Berufungskläger anlässlich der Berufungsverhandlung seine früheren Aussagen relativierte, waren diese derart eindeutig (das von ihm eingezeichnete Ende des Überholmanövers treffe "auf jeden Fall" zu) und wurden auch durch den Zeugen bestätigt, so dass darauf abgestellt werden kann. Dies insbesondere auch

Seite 12 — 26 unter dem Aspekt, dass der "Aussage der ersten Stunde" vor der Polizei besondere Aufmerksamkeit gebührt, erfolgt sie doch zeitnah zum Geschehen und ist sie weniger mit Erinnerungslücken und allfälligen Absprachen behaftet als eine Aussage, welche Wochen oder Monate später erfolgt (vgl. dazu auch PKG 1991 Nr. 39 sowie im Bereich des Sozialversicherungsrechts: BGE 121 V 47, wonach die spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als die späteren Darstellungen). Kommt hinzu, dass aufgrund der Aussagen des Berufungsklägers betreffend die gefahrenen Geschwindigkeiten ein wesentlich früheres Einbiegen infolge der beanspruchten Strecke nicht möglich gewesen wäre. Demzufolge muss davon ausgegangen werden, dass X._____ entsprechend seiner ersten Befragungen kurz vor Beginn der

doppelten Sicherheitslinie das Überholmanöver abgeschlossen hatte. b) Der Berufungskläger rügt, das angefochtene Urteil und vor allem die Anklageverfügung respektive der Schlussbericht würden sich weder zu den Längen des überholten und des überholenden Fahrzeugs äussern noch verbindliche Angaben zu den jeweiligen Geschwindigkeiten der Fahrzeuge machen. Implizit rügt er damit eine Verletzung des Anklagegrundsatzes nach Art. 9 StPO. ba) Nach dem Anklagegrundsatz gemäss Art. 9 StPO kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Das Bundesgericht hat bereits vor Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung in langjähriger Rechtsprechung aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK Inhalt und Tragweite des Anklagegrundsatzes abgeleitet. Diese Grundsätze behielten auch unter Art. 9 StPO Gültigkeit. Demnach bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Es muss aus ihr erkennbar sein, inwiefern die inkriminierte Handlung den objektiven und subjektiven Tatbestand des angerufenen Straftatbestandes erfüllt. Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (vgl. Art. 350 Abs. 1 StPO). Das Anklageprinzip bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f. mit Hinweisen). Das Akkusationsprinzip hat somit eine Bindung des Gerichts an den Inhalt der Anklage und an die angeklagte Person zur Folge. Die beschuldigte Per-

Seite 13 — 26
son darf an der Hauptverhandlung nicht mit neuen Anschuldigungen überrascht werden (vgl. Franz Riklin, Kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich 2014, N. 6 zu Art. 9). bb) Die Staatsanwaltschaft führte in ihrem Strafbefehl als Anklageschrift (vgl. hierzu Art. 356 Abs. 1 StPO) aus, dass der Beschuldigte nach dem C._____ Tunnel gegen Ende der Geraden, welche in eine langgezogene und übersichtliche Linkskurve verlaufe, begonnen habe, ein Sattelmotorfahrzeug zu überholen, welches eine Geschwindigkeit von 80 km/h innegehabt habe. Dem Beschuldigten sei die freie Sicht von ca. 200 m auf die der Linkskurve folgende unübersichtliche Rechtskurve zufolge des vorausfahrenden Sattelmotorfahrzeugs während des Überholmanövers teilweise eingeschränkt worden. Anlässlich seines Überholmanövers habe der Beschuldigte eine Geschwindigkeit von 100 km/h innegehabt. In der Folge habe er den Überholvorgang nach rund 125 Metern beendet, so dass er sein Fahrzeug noch vor Beginn der doppelten Sicherheitslinie beziehungsweise erst ca. 75 m vor der erwähnten unübersichtlichen Rechtskurve wieder auf die rechte Fahrspur zurückgelenkt hatte. Durch seinen Überholvorgang habe X._____ in vorhersehbarer Weise zumindest für die anderen Verkehrsteilnehmer eine erhöhte abstrakte Gefahr geschaffen (vgl. act. E.3 Nr. 18). Damit ist der X._____ zur Last gelegte Verstoss gegen Art. 35 Abs. 2 und 4 SVG in objektiver und subjektiver Hinsicht präzise umschrieben. Es war für ihn erkennbar, weshalb er gegen die aufgeführten Normen verstossen haben soll. Die Geschwindigkeiten der beiden am Manöver beteiligten Fahrzeuge sind entgegen der Rüge des Berufungsklägers im Strafbefehl festgelegt. Dass hingegen in der Anklageschrift keine Angaben über die Längen des überholten und des überholenden Fahrzeugs nicht aufgeführt werden, vermag keine Verletzung des Anklagegrundsatzes im Zusammenhang mit Art. 35 Abs. 2 SVG zu begründen. Die für die

Berechnung des Überholweges notwendigen Distanzen brauchen nicht in der Anklageschrift selber enthalten zu sein. Die Angaben finden sich im Schlussbericht der Staatsanwaltschaft vom 11. Februar 2015 (act. E.3 Nr. 37). Abgesehen davon ist die I. Strafkammer des Kantonsgerichts, wie oben ausgeführt, nicht an die rechtlichen Erwägungen der Staatsanwaltschaft gebunden, sondern sie überprüft mit freier Kognition, ob die Voraussetzungen für eine Verurteilung gegeben sind. Es obliegt somit dem Kantonsgericht festzustellen, ob X._____ bei Beginn des Überholmanövers unter Berücksichtigung eines entgegenkommenden Fahrzeugs eine ausreichende Sichtdistanz zum Überholen des Sattelschleppers hatte. Da somit keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vorliegt, kommt unter diesem Gesichtspunkt ein Freispruch nicht in Betracht.

Seite 14 — 26 bc) Die gefahrenen Geschwindigkeiten lassen sich vorliegend aufgrund der Aussagen des Berufungsklägers festlegen. Bezüglich seiner eigenen Geschwindigkeit führte er in der ersten polizeilichen Einvernahme am 11. März 2014 aus, seine Geschwindigkeit beim Überholen habe um die 100 km/h betragen (vgl. act. E.3 Nr. 5 Frage 6). Im Rahmen der Konfronteinvernahme vom 10. September 2014 korrigierte er diese Aussage dahingehend, als er die von ihm gefahrene Geschwindigkeit auf 100 - 105 km/h schätzte (act. E.3 Nr. 29 Frage 11). Anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgericht von Graubünden sprach er sodann von einer Überholgeschwindigkeit von um die 100 -110 km/h. Obwohl die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit an der fraglichen Örtlichkeit nur 100 km/h betrug und der Berufungskläger sogleich zu Beginn der ersten polizeilichen Einvernahme betont hatte, er habe keine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen (vgl. act. E.3 Nr. 5 Frage 1) ist für die Ermittlung des Überholwegs zu seinen Gunsten von einer Geschwindigkeit von 110 km/h auszugehen. Dass er noch schneller gefahren ist, wird von ihm nicht behauptet und es bestehen aufgrund der Zeugenaussage von B._____ auch keine Anhaltspunkte. Im Zusammenhang mit der Geschwindigkeit des überholten Sattelmotorfahrzeugs führte der Polizist B._____ im Polizeirapport aus, er sei in einer Kolonne als viertes Fahrzeug hinter dem Sattelschlepper gefahren. Dies mit einer Geschwindigkeit von rund 80 km/h. In der Konfronteinvernahme bestätigte der Zeuge diese Angabe (vgl. act. E.3 Nr. 29 Frage 5). X._____ entgegnete, dass das Fahrzeug seines Erachtens eher mit 70 km/h gefahren sei. Auch in der Befragung an der Hauptverhandlung vor Kantonsgericht sagte er aus, das überholte Fahrzeug sei keine 80 km/h gefahren. Da die Geschwindigkeit des Sattelmotorfahrzeugs somit nicht abschliessend festgestellt werden kann, ist dies- bezüglich auf die für den Berufungskläger günstigste Annahme, nämlich 70 km/h, abzustellen. bd) Die Längen der am Manöver beteiligten Fahrzeuge ergeben sich zum einen aus dem Polizeirapport (act. E.3 Nr. 1), worin festgehalten wird, dass der Berufungskläger mit einem Personenwagen der Marke SEAT E Exeo unterwegs war. Dieser Fahrzeugtyp weist eine Länge von 4.6 Meter auf. Beim Sattelmotorfahrzeug erscheint die von der Vorinstanz angenommene Länge von 16 m als angemessen. c) Was die Aus- und Einbiegestrecke anbelangt, kann ebenfalls auf die Aussagen von X._____ anlässlich der Konfronteinvernahme vom 10. September 2014 (act. E.3 Nr. 29 Frage 22) verwiesen werden. Damals gab er zu Protokoll, bei der Einleitung seines Überholmanövers habe er zum Vordermann einen Abstand von

E. 10

Betreffend die Strafzumessung kann im Sinne von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. dazu Erwägung 6.1 - 6.3 des

angefochtenen Urteils). Dies umso mehr, als sich der Berufungskläger mit der Höhe der ausgesprochenen Strafe nicht auseinandersetzt. 11.a) Da die Berufung abgewiesen wird, bleibt es bei der vorinstanzlichen Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO e contrario). Anzumerken ist, dass die von der Vorinstanz vorgenommene, nicht näher begründete Verrechnung des geleisteten Depositums mit der Busse beziehungsweise den Verfahrenskosten nach Art. 367 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 268 StPO zulässig ist. b) Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend ist der Berufungskläger mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen und die Berufung wurde vollumfänglich abgewiesen. Demnach gehen die Kosten des Berufungs-

Seite 24 — 26
verfahrens zu Lasten des Berufungsklägers. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00 bis Fr. 20'000.00 erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Die Kosten des Berufungsverfahrens werden vorliegend auf Fr. 4'000.00 festgesetzt.

Seite 25 — 26 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.